

Stellung der sozialistischen Rechtspflegepraxis und dient dieser Praxis. Sie untersucht deshalb psychologisch relevante Gesetzmäßigkeiten und Prozesse, wie sie unter den Bedingungen der Rechtspflegepraxis auftreten, unter Berücksichtigung allgemeiner Gesetzmäßigkeiten der gesellschaftlichen Entwicklung im Sozialismus.

Diese vorläufige Bestimmung ist bewußt noch allgemein gehalten und bedarf der Präzisierung. In ähnlicher Weise geht Gawrilow vor, der unter methodologischem Aspekt betont: „Es gilt, die Besonderheiten der psychischen Prozesse in ihrer Abhängigkeit vom Inhalt der praktischen Tätigkeit... aufzudecken.“/30/

Die Präzisierung der Gegenstandsbestimmung kann nur in dialektischer Wechselwirkung zwischen Theorie und Praxis erfolgen. Ausgehend von den theoretischen Grundlagen des Marxismus-Leninismus, dem theoretischen Erkenntnisstand solcher Wissenschaften wie der marxistischen Psychologie, Kriminologie, Rechtswissenschaft und Kriminalistik müssen gezielte empirische und experimentelle Untersuchungen erfolgen/31/, die wiederum Theoriebildung und Gegenstandsbestimmung sowie Systematisierung in der Rechtspflegepsychologie befruchten./32/ Zur Zeit überwiegen bei uns noch sich widersprechende Systematisierungsversuche ohne diese Basis.

Zur Stellung und zur Differenzierung der sozialistischen Rechtspflegepsychologie

Eine so verstandene Rechtspflegepsychologie ist nicht einfach eine Anwendung der in der allgemeinen Psychologie gesammelten Erkenntnisse auf die Rechtspflegepraxis, denn „das von der allgemeinen Psychologie gesammelte Material gibt auf viele spezielle Fragen der Gerichtspsychologie keine Antwort“/33/. Es ist ein Mangel vieler gerichtspsychologischer Arbeiten, daß Angaben der allgemeinen Psychologie illustrativ angewandt werden. Es muß vielmehr von den konkreten Rechtsproblemen ausgegangen werden, die in der Regel einen Komplex verschiedener psychologischer Fragen umfassen. Insofern ist die Rechtspflegepsychologie zwar eine der Disziplinen der angewandten Psychologie; sie hat aber einen eigenen Forschungsgegenstand und relativ abgegrenzte Methoden. Sie ist insofern in Theorie und Praxis ein selbständiger Wissenschaftszweig.

Die Rechtspflegepsychologie, die einerseits immer mehr „organischer Teil der Rechtspraxis“/34/ wird, andererseits aber ein Zweig der Psychologie ist, gehört zu jenen Wissenschaften, die W o l k o w als Verbindungswissenschaften bezeichnet und die am Berührungspunkt klassischer Wissenschaften entstehen./35/ Sie sind einerseits Produkt der Differenzierung der Wissenschaften, tragen aber andererseits zur Integration der Wissenschaften bei./36/ Ob man zur näheren Kennzeichnung von einer Grenzwissenschaft wie Ratinow/37/ oder von einer Hilfswissenschaft spricht, ist hierfür nicht sehr wichtig. Mit ihrer zunehmenden Ver-

selbständigung werden immer mehr Probleme einbezogen und unter rechtspflegepsychologischen Aspekten untersucht, die vorher ausschließlich Gegenstand solcher Wissenschaften wie Kriminologie, Kriminalistik, Psychologie, Rechtswissenschaft waren./38/

Der Prozeß der Integration und Differenzierung der Wissenschaften führt in der herkömmlichen forensischen Psychologie wie auch in der sozialistischen Rechtspflegepsychologie zur mehr oder weniger eindeutigen Abgrenzung spezifischer Aufgabenbereiche, die sich u. a. durch die unterschiedlichen Problemstellungen der berührten Fachdisziplinen, wie Kriminalistik, verschiedene Rechtszweige und der einzelnen Stadien der rechtspflegerischen Tätigkeit (z. B. Ermittlung, Verhandlung, Strafvollzug usw.) ergeben./39/ Das führt zu vielfältigen Aufgliederungen der Aufgabenstellungen auch in der Rechtspflegepsychologie in der DDR, die jedoch oft einander widersprechen. Aus dieser natürlichen Differenzierung des Tätigkeitsfeldes, die der „ständigen Dynamik“ wissenschaftlicher Forschungsproblematik (Wolkow) entspricht, darf jedoch u. E. nicht die Schlußfolgerung gezogen werden, „daß es eine einheitliche, in sich geschlossene Disziplin der forensischen (gerichtlichen) Psychologie oder auch nur der Kriminalpsychologie (als Zusammenfassung aller psychologischen Fragen, die im Zusammenhang mit der Verbrechensbekämpfung von Bedeutung sind) nicht geben kann.“/40/. Trotz der engen Verknüpfung der sozialistischen Rechtspflegepsychologie mit juristischen und kriminalistischen Fachdisziplinen ist sie im oben ausgeführten Sinne eine selbständige Disziplin. Dem widerspricht nicht, daß bestimmte Erkenntnisse der forensischen Psychologie in die juristischen und kriminalistischen Fachdisziplinen eingehen sowie Erkenntnisse der Aussagepsychologie eine wesentliche Seite der Vernehmungslehre darstellen/41/ und die psychologische Seite der Aufdeckung und Untersuchung von Straftaten zum Gegenstand der Kriminalistik/42/ und des Strafrechts gehören, „was nicht die Berechtigung einer selbständigen Existenz der forensischen Psychologie ausschließt“/43/. Andererseits werden — wie schon erwähnt — mit der Verselbständigung der sozialistischen Rechtspflegepsychologie Probleme unter dem spezifischen Aspekt dieses Faches einbezogen, die bisher ausschließlich Gegenstand juristischer oder kriminalistischer Fachdisziplinen waren.

Für die Differenzierung des Tätigkeitsfeldes bieten sich mehrere Ausgangspunkte an, die jedoch nicht frei von Überschneidungen sind.

1. Man kann grob untergliedern nach den Anforderungen, die sich an die Rechtspflegepsychologie einerseits aus der Tätigkeit des forensischen Psychologen (z. B. als Gutachter, im Strafvollzug) und andererseits aus der Tätigkeit des Rechtspflegepraktikers bzw. den Anforderungen juristischer und kriminalistischer Fachdisziplinen ergeben.

Rechtspflegepsychologie für den Psychologen ist traditionell stärker bearbeitet worden, muß aber ständig den neuen Anforderungen der sozialistischen Rechtspflegepraxis angepaßt werden. Der forensische Psychologe kann aber „nur verantwortlich sein für die Bearbeitung solcher Extremfälle, die die Mitarbeiter der Rechtspflegeorgane auf Grund mangelhafter psycholo-

30/ Gawrilow, a. a. O., S. 608.

31/ Vgl. hierzu auch Werner, a. a. O., S. 70, und Römer, a. a. O.

32/ Ratinow (a. a. O., S. 931) und Kertesz („Forschungsgebiete der Kriminalpsychologie“, a. a. O., S. 64) machen ebenfalls auf diese Wechselwirkung aufmerksam.

33/ Gawrilow, a. a. O., S. 608. In gleicher Richtung äußern sich Ratinow, a. a. O., S. 924, Werner, a. a. O., S. 65, und Römer, a. a. O., S. 41.

34/ Kertesz, „Forschungsgebiete der Kriminalpsychologie“, a. a. O., S. 57.

35/ Vgl. Wolkow, *Soziologie der Wissenschaften*, Berlin 1970, S. 286.

36/ Wolkow betont, daß die Differenzierung der Wissenschaften „einer der Hauptwege zur Integration der Wissenschaft“ ist (a. a. O., S. 286).

37/ Ratinow, a. a. O., S. 928.

38/ Vgl. hierzu Ratinow, a. a. O., S. 926.

39/ Vgl. hierzu auch Römer, a. a. O., S. 40.

40/ Römer, a. a. O.

41/ Vgl. Römer, a. a. O.

42/ Vgl. Stelzer, „Über die gesellschaftliche Funktion des Gegenstandes und die nächsten Aufgaben der sozialistischen Kriminalistik“, Schriftenreihe der Deutschen Volkspolizei 1962, S. 665.

43/ Stelzer, „Kriminalistik und forensische Wissenschaften“, Berlin 1967, S. 11.